

14 K 9



Amtsgericht Geestland

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 9/24

23.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 6. Mai 2025, 09:15 Uhr**, im Amtsgericht Debstedter Str. 17, 27607 Geestland, Saal 44, versteigert werden:

1.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Spieka Blatt 819, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Spieka	4	63/2	Gebäude- und Freifläche, Knill 39	1574

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Bodenraum im Obergeschoss, Spitzboden und der Garage, Nr. 1 des Aufteilungsplanes sowie Sondernutzungsrecht an der rot markierten Grundstücksfläche mit der Bezeichnung SR 1.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 113.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses in Spieka, Knill 39, 27639 Wurster Nordseeküste, Ursprungsbaujahr um 1940, Wohnfläche ca. 163 m², mit Carport, sowie Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche.

2.

Der im Wohnungsgrundbuch von Spieka Blatt 820, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Spieka	4	63/2	Gebäude- und Freifläche, Knill 39	1574

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplanes sowie Sondernutzungsrecht an der grün markierten Grundstücksfläche mit der Bezeichnung SR 2.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 61.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses in Spieka, Knill 39, 27639 Wurster Nordseeküste, Ursprungsbaujahr um 1940, Wohnfläche ca. 95 m², sowie Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche.

Gesamtverkehrswert: 174.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-geestland.niedersachsen.de

Gerken-Hillen
Rechtspflegerin